



Gewinnausschüttungen in Krisenzeiten

Ausschüttungsbeschränkungen bei Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der aktuellen COVID-19 Krise.

22.04.2020

Die Auswirkungen der COVID-19 Krise auf die Wirtschaft sind massiv und reichen schon jetzt in die Zukunft und Vergangenheit. Bereits jetzt haben viele Unternehmen erhebliche Schwierigkeiten die negativen ökonomischen Auswirkungen auszugleichen und die notwendige Liquidität im Betrieb sicherzustellen. Insbesondere die Geschäftsleiter und Anteilseigner von Kapitalgesellschaften müssen in der Krise abwägen, ob eine Ausschüttung bereits erwirtschafteter Gewinne aus dem vergangenen Geschäftsjahr angemessen ist oder diese Gewinne zur Liquiditätssicherung thesauriert werden sollten.

Ausschüttungssperre nach § 82 Abs 5 GmbHG

Durch die aktuellen, branchenunabhängigen Umsatzeinbußen und damit einhergehenden Verluste kann die Ausschüttungsfähigkeit eines bereits entstandenen Gewinnes wieder beseitigt werden. Wird zwischen dem Bilanzstichtag und der Feststellung des Jahresabschlusses das Vermögen einer GmbH erheblich und voraussichtlich dauerhaft geschmälert, ist der Gewinn gem § 82 Abs 5 GmbHG im Ausmaß des eingetretenen Verlustes von der Verteilung ausgeschlossen.



AUTOREN

Philipp Strasser
Partner

T+43 1 512 03 53 - 26
philipp.strasser@vhm-law.at



Aris Oekonomidis
Rechtsanwaltsanwärter

T+43 1 512 03 53
aris.oekonomidis@vhm-law.at

Schlagworte: COVID-19, Gewinnausschüttung, Dividendenzahlung, Liquiditätssicherung, GmbH, AG, Verluste, Ausschüttungssperre, Jahresabschluss

Vavrovsky Heine Marth
Rechtsanwälte GmbH

Wien – Salzburg

Fleischmarkt 1
1010 Wien, Österreich
T +43 1 512 0353
F +43 1 512 0353 – 40
office.wien@vhm-law.at

www.vhm-law.at



In der Praxis können somit zwei Szenarien in Verbindung mit der COVID-19 Krise unterschieden werden: (a) entweder die Gesellschaft muss den Jahresabschluss zum letzten Bilanzstichtag noch feststellen, oder (b) der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr ist bereits vor der Krise festgestellt worden.

Würden im ersten Fall vor der Feststellung eintretende erhebliche und voraussichtlich dauerhafte Verluste den Bilanzgewinn mindern, dürfte nur die allenfalls mittels Zwischenbilanz ermittelte Differenz ausgeschüttet werden.¹ Zudem stehen Geschäftsführer und Aufsichtsräte in der Pflicht, rechtzeitig vor der Beschlussfassung über Jahresabschluss und Gewinnverwendung über die eingetretenen Umstände zu informieren und die Ausschüttung des Gewinnes auch entgegen eines möglichen Ausschüttungsbeschlusses der Gesellschafter zu verweigern. Eine Missachtung des gesetzlichen Ausschüttungsverbotes trotz (rechtswidriger) Weisung der Gesellschafter kann Ersatzansprüche der Gesellschaft und deren Gläubigern gegenüber ihren Geschäftsführern begründen.²

Das zweite oben beschriebene Szenario ist vom Wortlaut des § 82 Abs 5 GmbHG hingegen nicht umfasst. Obwohl die überwiegende Literaturmeinung³ das Weiterbestehen eines Gewinnauszahlungsanspruchs trotz eintretender Verluste nach

der Feststellung des Jahresabschlusses bejaht, ist diese Frage mangels einschlägiger Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt.

Des Weiteren untersagt die Treuepflicht der Gesellschafter – unabhängig von der Ausschüttungssperre – in beiden Fällen eine Ausschüttung, wenn die Existenz der Gesellschaft dadurch gefährdet werden würde. Neben insolvenzrechtlichen Anfechtungen würde eine solche, über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft hinausgehende, Ausschüttung einen Ersatzanspruch nach dem Grundsatz der Existenzvernichtungshaftung begründen.⁴

Dividendenzahlungen

Für Aktiengesellschaften gibt es keine mit der Ausschüttungssperre nach § 82 Abs 5 GmbHG vergleichbare Regelung im AktG. Die uneingeschränkte Ausschüttung trotz einer nachhaltigen Verlustsituation wird jedoch aus Gläubigerschutzgründen auch bei Aktiengesellschaften als nicht zulässig erachtet. Vielmehr hat auch der Vorstand allfällige zwischen der Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung eintretende Umstände in seinem Gewinnverwendungsvorschlag zu berücksichtigen. Tritt eine existenzgefährdende Verminderung des Gesellschaftsvermögens erst nach der Beschlussfassung über die Ausschüttung einer

¹ *Bauer/Zehetner in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG (2017) § 82 Rz 41 ff; Auer in Gruber/Harrer, GmbHG² (2018) § 82 Rz 14.*

² OGH 31.01.2013, 6 Ob 100/12t.

³ *Vgl Bauer/Zehetner in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG (2017) § 82 Rz 42 mwN.*

⁴ *Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer, GmbHG (2017) § 82 Rz 54; OGH 31.01.2013, 6 Ob 100/12t.*



Dividende ein, so besteht der Dividendenzahlungsanspruch der Aktionäre zwar grundsätzlich weiter, aus der Treuepflicht können sich jedoch auch hier Einschränkungen ergeben.⁵

Beschränkungen iZm Inanspruchnahme von COVID-19 Hilfsmaßnahmen

Mit der Verordnung des BMF betreffend Richtlinien über die Ergreifung von finanziellen Maßnahmen, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind (BGBl II Nr 143/2020) wurde das Verfahren zur Beantragung von Überbrückungskrediten und der Übernahme von Haftungen mittels Garantien genauer geregelt. Ein nach dieser Verordnung begünstigtes Unternehmen hat sich unter anderem gem Punkt 12.1.6 des Anhangs bei Antragstellung zu verpflichten, die Gewinnausschüttung an Eigentümer für den Zeitraum der finanziellen Maßnahme an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Konkret besteht für den Zeitraum von 16.03.2020 bis zum 16.03.2021 ein Dividenden- und Gewinnauszahlungsverbot. Für die darüberhinausgehende Laufzeit des Finanzierungsinstrumentes ist eine maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik anzusetzen.

⁵ Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG II⁶ § 96 Rz 19.

Ankündigung weiterer Maßnahmen

Neben der aktuellen Beschränkung in der Förderrichtlinie wurde medial bereits mehrfach ein allgemeines Gewinnausschüttungsverbot bei Inanspruchnahme staatlicher Unterstützungsleistungen oder Kurzarbeitsmodellen gefordert. Ein diesbezüglich am 02.04.2020 von der sozialdemokratischen Partei eingebrachter Initiativantrag im Nationalrat⁶, mit dem eine umfangreiche Ausschüttungssperre im UGB verankert werden sollte, wurde jedoch noch nicht behandelt. Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Ausmaß weitere staatliche Hilfsleistungen an ein weitreichendes Gewinnausschüttungsverbot geknüpft werden.

Fazit

Angesichts der derzeitigen Situation ist sowohl Geschäftsführern als auch Vorständen zu empfehlen ausreichende Liquidität in der Kapitalgesellschaft zu binden und bereits beschlossene Gewinnverwendungen erneut zu überprüfen. Vor allem wegen der herrschenden Ungewissheit über die weitere Entwicklung und die Dauer der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen sollte der Bilanzgewinn zumindest vorerst im Unternehmen belassen werden. Verbessert sich die finanzielle Lage der Gesellschaft bis zur Aufstellung des nächsten Jahresabschlusses, wären die Verluste zumindest teilweise nicht mehr als dauerhaft anzusehen und der Bilanzgewinn 2019 könnte nachträglich ausgeschüttet werden.

⁶ IA, 407/A XXVII GP.



Literaturverzeichnis:

1. *Artmann/Karollus*, Aktiengesetz Band II⁶ (2018).
2. *Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, GmbHG (2017).
3. *Gruber/Harrer*, GmbHG Kommentar² (2018).
4. *Straube/Ratka/Rauter*, Wiener Kommentar zum GmbHG (2017).